

Grundsätze

1. **Ehrenamtlichkeit:** SES-Experten erhalten keine Vergütung, sie werden honorarfrei tätig.
2. **Einsatzziel:** Einsätze erfolgen aufgrund von mit den Auftraggebern abgestimmten Aufgabenbeschreibungen und Einsatzzielen. Qualifizierung von Personal verbunden mit einer Anleitung zur Selbsthilfe sind wesentliche Bestandteile jedes Auftrags.
3. **Geschütztes Know-how:** Der SES achtet darauf, dass geschütztes Know-how durch die Tätigkeit der SES-Experten nicht beeinträchtigt wird.
4. **Vertragsverhältnisse und Haftungsausschluss:** Grundlage für SES-Einsätze ist eine Beauftragung des SES-Experten durch den SES einerseits sowie eine Einsatzvereinbarung zwischen dem SES und dem Auftraggeber andererseits. Ein Vertragsverhältnis zwischen dem SES-Experten und dem Auftraggeber des SES besteht nicht. Loyales Verhalten zwischen SES-Experte und Auftraggeber wird erwartet. Die Tätigkeit des SES-Experten hat empfehlenden Charakter; die Umsetzung der Empfehlungen in die Praxis liegt ausschließlich in der Verantwortung des Auftraggebers. Eine Haftung für die Tätigkeit des SES-Experten ist daher ausgeschlossen. Von Ansprüchen Dritter stellt der Auftraggeber den SES und den SES-Experten frei.
5. **Versicherungen:** Der SES-Experte wird für die Dauer seines Einsatzes über die Gruppenversicherungen des SES versichert.
6. **Reise:** Nimmt der SES-Experte an einem Bonusprogramm einer Fluggesellschaft oder der Deutschen Bahn teil, so ist er verpflichtet, die erlangten Gutschriften dem SES zur Verfügung zu stellen. Diese Bonuspunkte dürfen nicht privat genutzt werden.
7. **Unterbringung und Verpflegung:** Am Einsatzort erhält der SES-Experte freie, den Umständen angemessene Unterkunft und Verpflegung sowie Transport von und zur Stelle seiner Tätigkeit. Die SES-Projektleitung stimmt mit dem Auftraggeber dessen Beteiligung an der Finanzierung der lokalen Kosten ab. Diese wird in der Einsatzvereinbarung mit dem Auftraggeber und in der Beauftragung des SES-Experten schriftlich festgehalten. Dem SES-Experten entstehen keine Kosten.
8. **Unterstützung während des Einsatzes:** Die SES-Mitarbeiter unterstützen den SES-Experten im Rahmen ihrer Möglichkeiten. Für fachliche Unterstützung, insbesondere Herstellung von Kontakten zur deutschen Wirtschaft, Nachweis von Bezugsquellen, Zusendung von Informations- und Lehrmaterial (Normen, Fachliteratur) ist die SES-Projektleitung Ansprechpartner.
9. **Keine kommerzielle und politische Tätigkeit:** In Zusammenhang mit seinem Einsatz ist der SES-Experte verpflichtet, die Interessen des Auftraggebers ehrenamtlich wahrzunehmen. Zu dieser Verpflichtung gehört auch, während und nach Beendigung des Einsatzes keinen kommerziellen Nutzen für sich oder Dritte zu verfolgen und sich politischer Tätigkeit im Einsatz zu enthalten.
10. **Vertraulichkeit und Datenschutz:** Der SES-Experte ist gehalten, alle internen Informationen, die er während seines Einsatzes erhält, vertraulich zu behandeln. Insbesondere verpflichtet er sich zur Geheimhaltung aller personenbezogenen Daten, die er im Rahmen des Einsatzes erlangt hat.
11. **Veröffentlichungen:** Veröffentlichungen über die Tätigkeit der SES-Experten unterliegen der Abstimmung mit dem SES; für Veröffentlichungen während des Einsatzes ist außerdem die Zustimmung des Auftraggebers einzuholen. Veröffentlichungen in den sozialen Medien (Blog, Twitter, Facebook etc.) bedürfen keiner Vorabgespräche, solange die Daten und Interna des Auftraggebers und des SES geschützt bleiben.
12. **Berichte:** Zum Einsatzende ist ein Abschlussbericht mit Maßnahmenkatalog für den Auftraggeber zu erstellen. Der SES erwartet ebenfalls einen Abschlussbericht (möglichst mit Fotos des SES-Experten im Einsatz). Bei einem voraussichtlich länger als zwei Monate dauernden Einsatz

ist nach vier Wochen ein kurzer Zwischenbericht über den Fortgang des Einsatzes an den SES und den Auftraggeber zu geben.

13. Arbeits- und steuerrechtliche Fragen:

- (1) Bei nicht-selbständiger Berufstätigkeit des SES-Experten ist eine Einwilligung des Arbeitgebers erforderlich.
- (2) Nach den gesetzlichen Bestimmungen werden Leistungen der Arbeitsverwaltung (Arbeitslosengeld, etc.) während eines SES-Einsatzes nur dann weitergewährt, wenn die Arbeitsverwaltung einem Einsatz vorher zugestimmt hat. Eine rechtzeitige Abstimmung des SES-Experten mit dem SES vor dem Kontakt mit der Arbeitsverwaltung wird dringend empfohlen. Leistungsausfälle oder Verlust von Anwartschaften können vom SES nicht ausgeglichen werden.
- (3) Für SES-Experten, die Leistungen der Arbeitsverwaltung (Arbeitslosengeld, etc.) beziehen, übersteigt die mögliche Aufwandspauschale den Betrag von 165 Euro monatlich nicht.
- (4) Soweit Leistungen, die der SES-Experte im Zusammenhang mit dem Einsatz erhält, der Steuerpflicht unterliegen, trägt er gegenüber den Finanzbehörden dafür die alleinige Verantwortung.

Besonderheiten bei Einsätzen in Deutschland

1. **Einsatzdauer:** Einsätze in Deutschland können bis zu zwölf Monaten dauern (in mehreren Einsatzintervallen). Ein Einsatz kann seitens des SES abgekürzt werden, eine vorzeitige Beendigung des Einsatzes durch den SES-Experten bedarf der Zustimmung des SES.
2. **Versicherungen:** Für die Dauer seines Einsatzes wird der SES-Experte über die Gruppenversicherungen des SES versichert. Diese umfassen Reisegepäck-, Privathaftpflicht- und Unfallversicherung (siehe Merkblatt „Versicherungsschutz für Einsätze in Deutschland“). Das Führen eines motorgetriebenen Fahrzeuges für einsatzgebundene Fahrten und während des Einsatzes erfolgt auf eigene Gefahr und ist nicht versichert. Schäden am Fahrzeug sowie Personen-, Sach- und Vermögensschäden bei Dritten sind durch keine der vom SES abgeschlossenen Versicherungen abgedeckt. Dies gilt auch für Diebstahl- und Unfallschäden sowie eventuelle Folgekosten.

Besonderheiten bei Einsätzen im Ausland

1. **Einsatzdauer:** Einsätze im Ausland dauern in der Regel minimal drei Wochen und maximal sechs Monate. Ein Einsatz kann seitens des SES abgekürzt werden, eine vorzeitige Rückkehr des SES-Experten bedarf der Zustimmung des SES.
2. **Versicherungen:** Für die Dauer seines Einsatzes wird der ausreisende SES-Experte über die Gruppenversicherungen des SES versichert. Diese umfassen Reisegepäck-, Privathaftpflicht-, Unfall- und Auslandsreise-Krankenversicherung. Die Auslandsreise-Krankenversicherung kommt nicht auf für Krankheiten, von denen für die versicherte Person erkennbar bei Reiseantritt feststand, dass sie bei planmäßiger Durchführung der Reise behandelt werden müssen. Der SES-Experte muss darüber hinaus – auch für die Dauer des Einsatzes – für sein Heimatland eine eigene Krankenversicherung besitzen (siehe "Versicherungsschutz für Einsätze im Ausland"). Mit Blick auf einen etwaigen medizinischen Notfall im Einsatz unterschreibt jeder SES-Experte vor jedem Einsatz eine Erklärung zur Schweigepflichtentbindung. Mit dieser Erklärung ermächtigt der SES-Experte seine Kontaktpersonen während des Einsatzes (z.B. Auftraggeber, Repräsentant, SES-Projektleiter), die Krankenversicherung über aufgetretene gesundheitliche Probleme zu unterrichten. Er gewährleistet so in seinem eigenen Interesse einen zügigen Informationsfluss. Die Erklärung zur Schweigepflichtentbindung gilt nur für die Dauer des jeweiligen Einsatzes und nur für den Fall, dass der SES-Experte selbst entscheidungsunfähig ist. Das Dokument wird beim SES vertraulich hinterlegt.

Das Führen eines motorgetriebenen Fahrzeuges auf dem Weg in den Einsatz oder für einsatzgebundene Fahrten (also z.B. zum Flughafen/Bahnhof) und während des Einsatzes im Einsatzland (Deutschland/Ausland) erfolgt auf eigene Gefahr und ist nicht versichert. Schäden am Fahrzeug sowie Personen-, Sach- und Vermögensschäden bei Dritten sind durch keine der vom SES abgeschlossenen Versicherungen abgedeckt. Dies gilt auch für Diebstahl- und Unfallschäden sowie eventuelle Folgekosten.

3. **Reise:** Für die Reise zum und vom Einsatzort erhält der SES-Experte über den SES die erforderlichen Reiseunterlagen, Bahnfahrt 2. Klasse und/oder Economy-Class-Flugschein. Die Fluggesellschaft legen der SES oder der Auftraggeber fest. Der SES-Experte muss die üblichen Check-in-Zeiten beachten (Inlandsflüge: eine Stunde vor Abflug, Auslandsflüge: zwei bis drei Stunden vor Abflug). Umbuchungen darf der SES-Experte nur nach Rücksprache mit der Projektleitung vornehmen.
Er kann seine Buchung jederzeit unter www.checkmytrip.com einsehen (Nachname und Reservation Number/Booking Reference eingeben). Die Reise zum Einsatzort kann nicht mit dem PKW erfolgen.
4. **Kombination des Einsatzes mit privatem Aufenthalt:** Der SES-Experte darf seinen Aufenthalt im Einsatzland nach Beendigung des Einsatzes zu privaten Zwecken um bis zu fünf Werktage verlängern (bei Einsätzen von mehr als drei Monaten um bis zu zehn Tage). Der SES-Experte übernimmt die gesamte Organisation selbst und trägt sämtliche Kosten und Risiken, die durch den privaten Aufenthalt entstehen. Dies gilt z.B. für die Umbuchung des Flugtickets, die Unterkunft, das Visum, Impfungen und Versicherungen. Auch wenn der Einsatz vom Auftraggeber verschoben oder abgesagt wird, erstattet der SES keine Mehrkosten oder Stornogebühren.
5. **Mitnahme einer weiteren Person zum Einsatzort:** Ob eine privat mitreisende Person den SES-Experten in einen Einsatz begleiten kann, hängt von den Rahmenbedingungen am Einsatzort ab und ist im Einzelfall mit der Projektleitung und dem Auftraggeber abzustimmen. Die Organisation übernimmt der SES-Experte in vollem Umfang selbst. Alle mit der Reise und dem Aufenthalt der Begleitperson verbundenen Kosten und Risiken liegen in der Verantwortung des SES-Experten.
6. **Kostenübernahme für Einsatzvorbereitung:** Der SES-Experte verpflichtet sich, seinen Einsatz vorzubereiten:
 - (1) Vorbereitungsreisen: Kosten für Reisen zu Vorbereitungsseminaren oder Entsendegesprächen werden wie folgt erstattet: Bahnfahrt 2. Klasse (Fahrkarte über SES); bei Benutzung eines PKW (über 100 km nur mit vorheriger Zustimmung des SES) wird ein Kilometergeld gemäß dem Bundesreisekostengesetz (BRKG) gezahlt (zum Versicherungsschutz siehe Punkt 2); Hotelkosten werden nach vorheriger Absprache mit der Projektleitung übernommen, wenn Hin- und Rückreise am selben Tag nicht zumutbar sind. Es wird keine Tagespauschale gezahlt; bei mehrtägigen Reisen werden Verpflegungskosten erstattet.
 - (2) Medizinische Vorsorge: Es obliegt dem ausreisenden SES-Experten, sich zu vergewissern, dass sein Gesundheitszustand den vorgesehenen Einsatz erlaubt. Hierzu ist in der Regel der Hausarzt zu konsultieren, und mit ihm sind die zu erwartenden Belastungen durch die Voraussetzungen und Bedingungen im Einsatzland abzustimmen. Dies gilt besonders bei Vorerkrankungen, chronischen Erkrankungen, nach Operationen und bei regelmäßiger Medikamenteneinnahme. Spezielle Untersuchungen und Maßnahmen (z. B. Impfungen) sind **vorher** mit der Projektleitung abzustimmen.
 - (3) Fachliche Vorbereitung: Der SES wird den SES-Experten bei ggf. erforderlichen Kontakten mit inländischen Unternehmen und Institutionen unterstützen. Die Übernahme von Kosten, die durch die Einsatzvorbereitung entstehen – einschließlich der Beschaffung von Fachliteratur – ist vorher mit der Projektleitung abzustimmen. Das gleiche gilt für alle übrigen Anschaffungen.

* Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird dieses Dokument nicht gegendert.